

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Merchweiler und der Ortsräte der Gemeindebezirke Merchweiler und Wemmetsweiler am 09. Juni 2024

- I. Gemäß §§ 23 und 51 Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 (Amtsblatt I, Seite 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2023 (Amtsblatt I S. 828) in Verbindung mit §§ 18 und 63 Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (Amtsblatt I, Seite 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2023 (Amtsblatt I, Seite 878), fordere ich unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 24 bis 27 und 57 KWG und der §§ 19 bis 22 und 69 KWO die in der Gemeinde Merchweiler vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlvorschläge bis

**spätestens Donnerstag, 04. April 2024, 18.00 Uhr**

beim Gemeindevahllleiter der Gemeinde Merchweiler, Rathaus Merchweiler, Hauptstraße 82, Zimmer Nr. 4, für die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte der Gemeinde Merchweiler in **dreifacher Ausfertigung** nach dem Muster der Anlage 11 zur KWO einzureichen (§ 19 Abs. 1 KWO). Die dem Wahlvorschlag beizufügenden Anlagen sind in einfacher Ausfertigung erforderlich.

- II. a) Das Wahlgebiet (Gemeindegebiet) für die Gemeinderatswahl ist durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Merchweiler vom 28.09.2023 in folgende 2 Wahlbereiche eingeteilt worden:

Wahlbereich 1	-	Gemeindebezirk Merchweiler
Wahlbereich 2		Gemeindebezirk Wemmetsweiler

b) Das Wahlgebiet für die Ortsratswahl umfasst den jeweiligen Gemeindebezirk.

- III. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl kann als einheitliche Gebietsliste fürs das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält (§ 22 Abs. 1 KWG). Der Wahlvorschlag für den Ortsrat wird nicht in Gebiets- und Bereichslisten gegliedert (§ 57 Abs. 1 KWG).

- IV. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Gemeinderatswahl bzw. Ortsratswahl oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz zufiel, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder

(81 Unterstützungsunterschriften) bzw. Ortsratsmitglieder (27 Unterstützungsunterschriften beim Ortsrat Merchweiler, 21 Unterstützungsunterschriften beim Ortsrat Wemmetsweiler). Die Wahlberechtigten haben sich dazu von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tage ab bis spätestens 04. April 2024, 18.00 Uhr, persönlich und handschriftlich in das beim Gemeindevorstand im Rathaus Merchweiler, Zimmer 4, Hauptstraße 82, 66589 Merchweiler, für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegende Unterstützungsverzeichnis einzutragen. Die Eintragung ist während der allgemeinen Dienststunden sowie an den vier letzten Samstagen vor Ablauf der Frist von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Tag des Ablaufs der Frist bis 18.00 Uhr, möglich. Die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner ist verpflichtet, ihre oder seine Wahlberechtigung und Identität nachzuweisen. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber unterzeichnet werden. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen (§ 22 Abs. 2 KWG). Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden (§ 17 Abs. 6 KWO). Die Unterstützung des Wahlvorschlages einer politischen Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist (§ 22 Abs. 2 Satz 5 KWG)

- V. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 04. April 2024 einzureichen, dass etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch gültige Wahlvorschläge berichtigt werden (§ 27 KWG, § 18 Abs. 1 Nr. 3 KWO).
- VI. Form und Inhalt der Wahlvorschläge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Im Einzelnen ist insbesondere Folgendes zu beachten:
- a) Der Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben (§ 24 Abs. 1 KWG, § 19 Abs. 2 Nr. 2 KWO).
  - b) In den Gemeinderat der Gemeinde Merchweiler werden 27 Mitglieder gewählt. Ein Wahlvorschlag darf für die Gebietsliste höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 24 Abs. 2 KWG).
  - c) Für den Gemeindebezirk Merchweiler sind 9 Ortsratsmitglieder zu wählen, für den Gemeindebezirk Wemmetsweiler sind 7 Ortsratsmitglieder zu wählen. Der jeweilige Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder des Orsrates zu wählen sind (§ 57 Abs. 2 KWG).
  - d) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; sie oder er darf in der Gebietsliste und **einer** Bereichsliste desselben Wahlvorschlages aufgestellt werden (§ 24 Abs. 3 KWG).

- e) Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. (§ 24 Abs. 4 KWG).
- f) Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen (§ 24 Abs. 5 KWG, § 19 Abs. 2 Nr. 1 KWO).
- g) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit das KWG nichts anderes bestimmt, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.  
Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden. (§ 24 Abs. 6 KWG).  
Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson sollen in der Gemeinde Merchweiler wohnen (§ 19 Abs. 4 KWO).
- h) Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Jede Unterzeichnerin und jeder Unterzeichner muss dabei seinen Familien- und Vornamen, seinen Wohnort sowie seine Wohnung angeben.  
Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 24 Abs. 7 KWG, § 19 Abs. 3 KWO). Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber ist zulässig. Wahlvorschläge von politischen Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung (§ 24 Abs. 7 Satz 3 KWG). Vor der Einreichung von Wahlvorschlägen haben die Parteien dem Kreiswahlleiter des Landkreises Neunkirchen die für die Gemeinde Merchweiler zuständige Parteileitung mitzuteilen (§ 18 Abs. 2 KWO).
- i) Mit den Wahlvorschlägen sind gemäß § 24 Abs. 8 KWG in einfacher Ausfertigung einzureichen:
1. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 13 KWO),
  2. für Deutsche die Bescheinigungen des Gemeindevorstands, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Gemeinderat wählbar sind (Anlage 14 KWO)
  3. für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
    - 3.1. die Bescheinigungen des Gemeindevorstands, dass sie nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (Anlage 14 KWO),

- 3.2. die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit (Anlage 14 a KWO),
  - 3.3. die Versicherungen an Eides statt oder auf Verlangen die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunfts-Mitgliedsstaaten, dass sie in diesem Mitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist (Anlage 14 a KWO).
4. eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 15 KWO über die Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber dem Gemeindegewahlleiter zu versichern, (Anlage 16 KWO), dass die Anforderungen gemäß § 24 a Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG beachtet worden sind.

Der Gemeindegewahlleiter ist zur Abnahme von Versicherungen an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch.

- VII. Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist (§ 25 KWG). Rücknahmeerklärungen durch die Vertrauenspersonen sind in drei Ausfertigungen beim Gemeindegewahlleiter einzureichen. Sie müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 1 KWO). Wahlvorschläge nach § 22 Abs. 2 KWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 25 Satz 2 KWG). Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (04. April 2024, 18.00 Uhr), nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 24 a KWG (Mitglieder- oder Vertreterversammlung) muss nicht eingehalten werden, der Unterschriften nach § 22 Abs. 2 KWG (Unterstützung) bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages kann dieser nicht mehr geändert werden (§ 26 KWG).
- VIII. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig. Sie muss dem Gemeindegewahlleiter von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge bis spätestens 04. April 2024, 18.00 Uhr, gemeinsam schriftlich erklärt werden (§ 29 KWG, § 24 Abs. 1 KWO). Eine Wahlvorschlagsverbindung kann nur gemeinsam wieder aufgehoben werden (§ 24 Abs. 2 Satz 2 KWO).
- IX. Sofern nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingeht, findet Mehrheitswahl statt (§ 2 Satz 2 KWG). Werden mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht, wird die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des KWG und der KWO verwiesen.

Die für das Einreichen von Wahlvorschlägen für die Gemeinderats- oder Ortsratswahlen notwendigen Formulare (Anlagen 11, 13, 14, 14 a, 15 und 16 zur KWO) stellt das Wahlamt der Gemeinde Merchweiler auf Wunsch gerne zur Verfügung. Die Anlagen können auch im Internet unter [www.wahlen.saarland.de](http://www.wahlen.saarland.de) heruntergeladen werden. Auskünfte in Wahlrechtsfragen können außerdem gerne während der Dienstzeit im Rathaus Merchweiler, Zimmer Nr. 4, erteilt werden.

Merchweiler, den 14.12.2023  
Der Gemeindevorstand  
Stefan Kaiser